

## Gebührensatzung der Gemeinde Neuenkirchen

Aufgrund der Kommunalverfassung für das Land Meckl./Vorp. (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVBl. M-V S. 249) § 5 Abs. 1 und dem Kommunalabgabengesetz vom 01. Juni 1993 (GVBl. M-V S. 522) beschließt die Gemeindevertretung Neuenkirchen am 16.01.1995 folgende Satzung:

### § 1

#### Gegenstand und Entstehung der Gebühr

Für die Nutzung gemeindlicher Flächen für das Feilbieten von Waren durch Händlern und das Auftreten von Schaustellern wird eine Standgebühr erhoben. Der Bedarf muß schriftlich beim Amt Spantekow, Bereich Gewerbeangelegenheiten beantragt werden. Die Nutzungsgenehmigung wird nach Rücksprache mit dem Bürgermeister, durch das Amt Spantekow erteilt.

### § 2

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Derjenige, der eine Standgenehmigung erhalten hat, oder sein Rechtsnachfolger.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Fälligkeit der Standgebühr

Die Standgebühren sind mit Ausreichung der Standgenehmigung fällig und sind in der Amtskasse einzuzahlen.

### § 3

#### Gebührenberechnung

Die Gebühr beträgt je Tag

1. für einen Tisch, Stand oder einen solchen benutzten Wagen  
je angefangenen laufenden Meter bis zu 2,00 m Tiefe 5,00 DM  
bei mehr als 2,00 m Tiefe/m<sup>2</sup> 2,50 DM
2. für geschlossene Verkaufswagen je angefangenen Quadratmeter 2,50 DM  
je abgestelltes Fahrzeug 10,00 DM
3. für Schausteller je m<sup>2</sup> genutzte Fläche 0,50 DM
4. für die Benutzung eines gemeindlichen Anschlusses an Energie, Wasser und Abwasser werden entspr. der Abnahme, der gültige Tarif berechnet

§ 4

**Übergabe und Übernahme der Standflächen**

Die Standfläche ist vom Ordnungsamt an den Nutzer zu übergeben und nach der Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand wieder zu übernehmen. Beanstandungen sind vom Nutzer umgehend zu beseitigen. Der Nutzer haftet für den am Nutzungsgegenstand während der Nutzungszeit entstandenen Schaden.

§ 5

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 09.02.1995 in Kraft.

Neuenkirchen, d. 16.01.1995

Aufgestellt: Quast

Ausgefertigt:

  
H.-W. Heyn  
Bürgermeister



ausgehängt am: 24.01.1995

abgenommen am: 09.02.1994